



Hochschule **RheinMain**
University of Applied Sciences
Wiesbaden Rüsselsheim

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Datum: 19.07.2016

Nr.: 424

Änderung der Besonderen Bestimmungen
für den Bachelor-Studiengang International
Management, veröffentlicht in den
Amtlichen Mitteilungen Nr. 386
vom 01.03.2016

Herausgeber:

Präsident
Hochschule RheinMain
Kurt-Schumacher-Ring 18
65197 Wiesbaden

Redaktion:

Geschäftsstelle Prüfungswesen
Telefon: 0611 9495-1104
E-Mail: pruefungswesen@hs-rm.de

Bekanntmachung:

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04.06.2013 (StAnz. vom 29.07.2013, S. 929) wird die Änderung der Besonderen Bestimmungen für den Bachelor-Studiengang International Management des Fachbereichs Wiesbaden Business School der Hochschule RheinMain hiermit bekannt gegeben.

Wiesbaden, 19.07.2016

Prof. Dr. Detlev Reymann
Präsident

Änderung der Besonderen Bestimmungen für den Bachelor-Studiengang International Management, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain Nr. 386 vom 01.03.2016

Aufgrund § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14.12.2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.11.2015 (GVBl. S. 510), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wiesbaden Business School der Hochschule RheinMain am 14.06.2016 folgende Änderung der o. a. Prüfungsordnung beschlossen. Sie entspricht den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Bachelor-Studiengänge (ABPO-Bachelor) der Hochschule RheinMain vom 20.08.2012, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 212 vom 20.08.2012, zuletzt geändert am 16.04.2013, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 223 vom 16.04.2013 und wurde in der 142. Sitzung des Senats der Hochschule RheinMain am 12.07.2015 beschlossen und vom Präsidium am 19.07.2015 gemäß § 37 Abs. 5 HHG genehmigt.

Die Änderungen sind durch Fettdruck, Unterstreichung und Kursivschrift kenntlich gemacht.

I. Änderungen

1. Zu Ziffer 1 (1) wird hinzugefügt:

„Die Zulassungsvoraussetzungen sind in der Satzung über die Zulassung zum Bachelor-Studiengang International Management in der jeweils gültigen Fassung geregelt.“

2. Zu Ziffer 1 (3) wird hinzugefügt:

„Näheres siehe Satzung über die Zulassung zum Bachelor-Studiengang International Management in der jeweils gültigen Fassung.“

3. In Ziffer 4.1.1 (4) wird folgender Zusatz in Nr. 2 ergänzt:

„Die Anzahl der Prüfungs- und Studienleistungen *sowie deren jeweils mögliche Formen sind* der Anlage Curriculum zu entnehmen.“

4 In Ziffer 4.1.1 (4) wird am Ende von Nr. 3 folgender Absatz ergänzt:

„Setzt sich eine Modulprüfung neben einer Klausurleistung aus einer weiteren Prüfungsform zusammen, kann der Prüfungsausschuss eine Reduktion der Klausurdauer beschließen. Die verbleibende Bearbeitungsdauer darf dabei 60 Minuten nicht unterschreiten.“

5. In Ziffer 4.1.1. (4) werden zu Beginn von Nr. 4 die folgenden Absätze [Buchstabe a) und Buchstabe b)] eingefügt:

„a) Um an der Prüfungsleistung Business in English im ersten Semester teilnehmen zu dürfen, muss als Zulassungsvoraussetzung zum Zeitpunkt der Prüfungsanmeldung durch einen standardisierten Test nachgewiesen werden, dass englische Sprachkenntnisse vorhanden sind, die dem Proficiency Level B1 gemäß Common European Framework of Reference for Languages entsprechen. Als Voraussetzung für die Teilnahme an der Klausur Business in English im zweiten Semester muss als Zulassungsvoraussetzung zum Zeitpunkt der Prüfungsanmeldung ein Level von B2, für Business in English im dritten Semester ein Level von C1 gemäß Common European Framework of Reference for Languages durch einen standardisierten Test nachgewiesen werden.“

„b) Für die Anmeldung zu den Prüfungs- und Studienleistungen ab dem 4. Semester hat der Nachweis vorzuliegen, dass sämtliche Studien- und Prüfungsleistungen der ersten drei

Semester bestanden sind. Studierende, die noch nicht sämtliche Studien- und Prüfungsleistungen der ersten drei Semester bestanden haben, werden auch dann zur Teilnahme an Prüfungsleistungen des vierten Semesters zugelassen, wenn zum Bestehen sämtlicher Studien- und Prüfungsleistungen der ersten drei Semester höchstens 12 Credit-Points fehlen und alle anderen Voraussetzungen erfüllt sind. Für die Berechnung der erreichten Credit-Points zählen nur vollständig absolvierte Module. Eine Zulassung zu Prüfungsleistungen des fünften Semesters und der folgenden Semester ist nur möglich, wenn sämtliche Studien- und Prüfungsleistungen der ersten drei Semester bestanden sind.

Somit wird der bisherige Text zu Buchstabe **c**).

6. In Ziffer 4.1.3.1 (1) wird die Einleitung wie folgt geändert:

„Als **kombinierte besondere** Prüfungsformen sind insbesondere vorgesehen:“

7. In Ziffer 4.1.3.1 (1) wird der letzte Satz wie folgt geändert:

„Ergänzt die nichtselbstständige Prüfungsteilleistung eine Klausur, so ist sie vor dieser abzulegen. Sie verfällt und ist erneut abzulegen, wenn die Klausur bis zum nächsten Angebot der Lehrveranstaltung nicht bestanden wurde.“

8. In Ziffer 4.1.5.4 (2) wird der zweite Satz wie folgt geändert:

„Die Bachelor-Arbeit ist in drei Exemplaren in ausgedruckter, gebundener Form sowie in einfacher Ausfertigung **in elektronischer Form auf einem dauerhaften elektronischen Datenträger** abzugeben.“

9. In Ziffer 5.1 (1) wird der letzte Absatz wie folgt geändert:

„Die Zulassung zu Prüfungs- und Studienleistungen nach Absolvieren der Berufspraktischen Tätigkeit ist nur möglich, wenn das Arbeitszeugnis und der Bericht der oder des Studierenden bis spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Berufspraktischen Tätigkeit nachgereicht worden sind. Andernfalls ruht der Prüfungsanspruch bis diese Unterlagen vorgelegt wurden, es sei denn, die oder der Studierende weist nach, dass sie oder ihn kein Verschulden an der Verspätung trifft. Liegen die Unterlagen auch zwei Jahre nach Ende der Berufspraktischen Tätigkeit nicht vor, erlischt der Prüfungsanspruch insgesamt und die oder der Studierende ist zu exmatrikulieren.“

wird durch:

„Die Zulassung zu Prüfungs- und Studienleistungen nach Absolvieren der Berufspraktischen Tätigkeit ist nur möglich, wenn die Bescheinigung (§ 8 Absatz 3 b der Anlage Regelungen zur Berufspraktischen Tätigkeit (BPT)) und der Bericht (§ 9 Absatz 2 e der Anlage Regelungen zur Berufspraktischen Tätigkeit (BPT)) der oder des Studierenden bis spätestens sechs Wochen nach Beendigung der Berufspraktischen Tätigkeit nachgereicht worden sind. Andernfalls ruht der Prüfungsanspruch, bis diese Unterlagen vorgelegt wurden, es sei denn, die oder der Studierende weist nach, dass sie oder ihn kein Verschulden an der Verspätung trifft. Liegen der Bericht und die Bescheinigung auch zwei Jahre nach Ende der Berufspraktischen Tätigkeit nicht vor, erlischt der Prüfungsanspruch insgesamt und die oder der Studierende ist zu exmatrikulieren.“

ersetzt.

10. In Ziffer 5. 1 (2) wird im dritten Spiegelstrich „das Arbeitszeugnis“ gestrichen:
„- die Berufspraktische Tätigkeit wurde abgeleistet und nachgewiesen durch Vorlage der Bescheinigung und ~~des Arbeitszeugnisses und~~ des Berichts der oder des Studierenden gemäß Anlage Regelungen zur Berufspraktischen Tätigkeit (BPT).“

11. In Ziffer 5.1 (2) wird als neuer Buchstabe a) folgendes eingefügt:

„a) wenn die Prüfungsleistungen der Pflichtmodule sowie des Pflichtwahlmoduls der ersten Pflichtwahlgruppe aus dem 5. Semester fehlen, sofern diese Prüfungsleistungen zum ersten Prüfungstermin des Semesters abgelegt und bestanden werden, in dem die Anmeldung zur Bachelor-Arbeit und den abschließenden mündlichen Prüfungen erfolgt.“

Somit werden die bisherigen Buchstaben a) und b) zu Buchstaben **b)** und **c)**.

12: In Ziffer 6.3 (4) wird im ersten Satz die Ziffer „6.3“ gestrichen:

Als mehrfacher Täuschungsversuch gilt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens zwei Mal gegen ~~6.3~~ Absatz 1 und 2 verstoßen hat.

13. Die Anlage Berufspraktische Tätigkeit wird unter § 8, § 9 und § 10 geändert (siehe Anlage).

II. Inkrafttreten

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain zum 01.10.2016 in Kraft.

Wiesbaden, den 19.07.2016

Prof. Dr. MSc. Christiane Jost
Vizepräsidentin der Hochschule RheinMain

Prof. Dr. Patrick Griesar
Dekan des Fachbereichs Wiesbaden Business School

Anlage: Regelungen zur Berufspraktischen Tätigkeit (BPT)

§ 1 Allgemeines

- (1) Im Studiengang Bachelor of Arts in International Management des Fachbereichs Wiesbaden Business School der Hochschule RheinMain ist zur Erfüllung des Praxismoduls eine mindestens vier Monate dauernde Berufspraktische Tätigkeit (BPT) im Ausland zu absolvieren, welche im siebten Studiensemester stattfindet. Diese ist im unmittelbaren Anschluss an das Auslandsstudiensemester zu absolvieren. Sie wird von den Professorinnen und den Professoren des Fachbereichs Wiesbaden Business School und im Unternehmen begleitet.
- (2) Von dem Erfordernis der BPT kann keine Befreiung erteilt werden. Das gilt auch dann, wenn Studierende bereits früher im Ausland gearbeitet haben.
- (3) Die Rechte und Pflichten der Studierenden in der BPT bestimmen sich nach dem zwischen Praktikumsstelle und Studierenden abzuschließenden Ausbildungsvertrag für die BPT.

§ 2 Zweck und Inhalt

- (1) Die BPT dient der Verbesserung der Qualität des Ausbildungszieles einer an den Belangen der Praxis orientierten Ausbildung der Studierenden. Die Studierenden sollen entsprechend ihren Studienschwerpunkten an Aufgaben in Unternehmen, öffentlichen Betrieben und anderen Körperschaften mitarbeiten oder solche Aufgaben selbstständig übernehmen.
- (2) Die BPT soll den Studierenden Gelegenheit geben, ihre bis dorthin gewonnenen theoretischen Fachkenntnisse in der Praxis anzuwenden.
- (3) Die Praktikums­tätigkeit muss in mindestens einem der folgenden kaufmännischen Tätigkeitsfelder erfolgen:
 - a) Ausbildung in Industriebetrieben, Tätigkeitsbereiche:
 - Unternehmensplanung und -kontrolle
 - Organisation
 - Datenverarbeitung
 - Personalwesen
 - Beschaffung und Materialwesen
 - Fertigungsplanung und Fertigungssteuerung
 - Marketing
 - Rechnungswesen und Controlling
 - Finanzwesen
 - Logistik
 - b) Ausbildung in Handelsbetrieben, Tätigkeitsbereiche:
 - Unternehmensplanung und -kontrolle
 - Organisation
 - Datenverarbeitung
 - Personalwesen

- Einkauf und Warendisposition
 - Marketing
 - Rechnungswesen und Controlling, insbesondere Budgetierung und Kalkulation
 - Logistik
- c) Ausbildung in Banken, Tätigkeitsbereiche:
- Kreditgeschäft
 - Organisation
 - Datenverarbeitung
 - Personalwesen
 - Marketing
 - Rechnungswesen und Controlling
 - Anlageberatung und Wertpapiergeschäft
 - Investment Banking
- d) Ausbildung in wirtschafts- und steuerberatenden Berufen, Tätigkeitsbereiche:
- Buchungs- und Bilanzierungsaufgaben
 - Mitarbeit bei der Erstellung von Steuererklärungen
 - Externe und interne Datenverarbeitung
 - Büroorganisation
 - Mitarbeit bei der Unternehmensberatung
- e) Ausbildung in sonstigen Dienstleistungsbetrieben, Tätigkeitsbereiche:
- Unternehmensplanung und -kontrolle
 - Organisation
 - Datenverarbeitung
 - Personalwesen
 - Marketing
 - Spezifische Fragen des Rechnungswesens der betreffenden Betriebsart.

§ 3 Kosten, Förderung

- (1) Die Kosten des Praktikum-Aufenthaltes im Ausland (Fahrt, Unterkunft, Verpflegung) trägt die oder der Studierende. Sie oder er hat während der BPT keinen Anspruch auf finanzielle Förderung durch die Hochschule.
- (2) Ansprüche auf Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bleiben unberührt.

§ 4 Dauer

- (1) Die BPT umfasst in der Regel einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens vier Monaten.
- (2) Die tägliche Arbeitszeit entspricht der Normalarbeitszeit der in Vollzeit Beschäftigten der Praktikumsstelle.

§ 5 Zulassung

Zur BPT werden Studierende zugelassen, welche mindestens die Module der ersten vier Fachsemester sowie alle Prüfungsleistungen in der zweiten Fremdsprache und das Auslandsstudiensemester erfolgreich abgeschlossen haben. Liegen die Noten des

Auslandsstudiensemesters noch nicht vor, kann eine Zulassung unter Vorbehalt erfolgen.

§ 6 Praktikumsbetrieb

- (1) Der Praktikumsbetrieb muss nach Größe und Organisation geeignet sein, die Studierenden mit den wesentlichen Funktionen eines kaufmännischen Unternehmens vertraut zu machen.
- (2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kommen als Praktikumsbetriebe insbesondere Industriebetriebe, Handelsbetriebe, Banken, Versicherungen sowie spezielle Dienstleistungsbetriebe der Wirtschafts-, Steuer- und Organisationsberatung in Betracht.
- (3) Die Studierenden sind für die Beschaffung eines geeigneten Praktikumsplatzes in einem ausländischen Unternehmen selbst verantwortlich. Der Fachbereich Wiesbaden Business School ist bemüht, sie dabei zu unterstützen. Ein Rechtsanspruch auf Beschaffung eines Praktikumsplatzes durch den Fachbereich ist damit jedoch nicht gegeben.
- (4) Zweifel über die Anerkennungsfähigkeit einer Tätigkeit als kaufmännisch haben die Studierenden vor Aufnahme des Praktikums mit dem Fachbereich Wiesbaden Business School zu klären.

§ 7 Teilnahme an studienbegleitenden Prüfungen

Studierende dürfen während der BPT an studienbegleitenden Prüfungen teilnehmen, sie können aber auch eine Prüfungsbefreiung beantragen.

§ 8 Pflichten der Praktikumsstelle

- (1) Die Praktikumsstelle verpflichtet sich, die Studierenden in den fachspezifischen kaufmännischen Aufgabengebieten mit dem Ziel des Erwerbs fachpraktischer Kenntnisse auszubilden und ausreichend zu betreuen.
- (2) Die Betreuung der Studierenden am Praktikumsplatz soll durch eine oder einen von der Praktikumsstelle benannte Betreuerin oder benannten Betreuer erfolgen, die oder der dort hauptberuflich tätig ist. Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Aufgabe, die Einweisung der Studierenden in ihre Arbeitsgebiete und Aufgaben zu regeln und zu überwachen. Sie oder er soll als Kontaktperson für die Beratung zur Verfügung stehen und durch regelmäßige Anleitungsgespräche den Lernprozess unterstützen.
- (3) Die Praktikumsstelle verpflichtet sich ferner,
 - a) der oder dem Studierenden ein Zeugnis auszustellen; das Zeugnis soll Angaben enthalten über die Dauer der Tätigkeit, die Art der Tätigkeit mit genauer Bezeichnung der Tätigkeitsgebiete nach § 2 Abs. 3, in denen die Studierenden gearbeitet haben, sowie über Leistungen und Verhalten / Führung der Studierenden (qualifiziertes Zeugnis),

- b) unmittelbar nach Ende der BPT eine **Bescheinigung in deutscher oder englischer Sprache** über deren Durchführung und Dauer auszustellen,
- c) bei Verstößen der Studierenden gegen diese Regelungen das International Office der WBS zu informieren und
- d) vor Beginn einer jeden BPT mit den Studierenden einen BPT-Vertrag abzuschließen, **der die Tätigkeitsbeschreibung auch in deutscher oder englischer Sprache beinhaltet.**

§ 9 Rechtsstellung der Studierenden

- (1) Während der BPT bleiben die Studierenden Mitglied der Hochschule RheinMain mit allen Rechten und Pflichten.
- (2) Darüber hinaus sind sie verpflichtet,
 - a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten gewissenhaft wahrzunehmen,
 - b) die übertragenen Aufgaben sorgfältig zu erfüllen und den zur Erreichung des Praktikumsziels erforderlichen Anordnungen der Praktikumsstelle nachzukommen,
 - c) die an der Praktikumsstelle geltenden Regelungen einzuhalten, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitszeitregelungen und Vorschriften über die Schweigepflicht,
 - d) bei Verstößen der Praktikumsstelle gegen die Pflichten nach § 9 dieser Regelungen das International Office des Fachbereichs Wiesbaden Business School zu informieren,
 - e) einen Bericht von ca. fünf bis sieben Seiten über die Praktikumsstätigkeit zu verfassen. Der Bericht soll **zusammen mit dem Zeugnis zusammen mit der Bescheinigung gem. § 8 (3) b) dieser Regelungen** binnen **sechs** Wochen nach Beendigung der BPT beim International Office des Fachbereichs Wiesbaden Business School **eingereicht** werden.

§ 10 Bestehen des Praktikumssemesters

Das Berufspraktikum (Praxismodul) ist bestanden, wenn durch die Prüfung des als Leistungsnachweis gem. § 9 Abs. 2 e) **bzw. f)** dieser Regelungen eingereichten **Arbeitszeugnisses und des** Praktikumsberichtes **sowie der Bescheinigung gem. § 8 (3) b) dieser Regelungen** festgestellt wird, dass die Ziele des Praxismoduls erfolgreich erreicht wurden. Für ein erfolgreich absolviertes berufspraktisches Studiensemester werden 30 Credit-Points vergeben.

§ 11 Versicherungsschutz, Haftung

- (1) Die Studierenden haben sich selbst darüber zu informieren, welche Krankenversicherung Sie in ihrem Zielland benötigen und müssen für ausreichenden Versicherungsschutz sorgen.
- (2) Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz über die Hochschule RheinMain besteht während der BPT nicht. Es besteht jedoch die Möglichkeit des Unfallversicherungsschutzes

im Rahmen der vom Studentenwerk Frankfurt abgeschlossenen Gruppenunfallversicherung. Den Studierenden wird der Abschluss einer privaten Unfallversicherung empfohlen.

- (3) Die Studierenden sind während der BPT in der Renten- und Arbeitslosenversicherung beitragsfrei.
- (4) Das Land Hessen bzw. die Hochschule RheinMain haftet nicht für während der BPT entstandene Schäden. Eine Haftung ist jedoch im Rahmen der vom Studentenwerk Frankfurt abgeschlossenen Haftpflichtversicherung möglich. Den Studierenden wird der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung empfohlen.